

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz (EBG)**

**Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) im Zusammenhang mit der «Leistungssteigerung Rapperswil-Mägenwil» (UVP-Pflicht)**

Betroffene Gemeinden: 5102 Rapperswil, 5103 Möriken-Wildegg, 5113 Holderbank, 5116 Schinznach-Bad, 5200 Brugg, 5210 Windisch, 5412 Gebenstorf, 5300 Turgi, 5430 Wettingen, 5432 Neuenhof

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Projektmanagement 2, Zentralstrasse 1, Postfach 4267, 6002 Luzern

Gegenstand:

– Lärmschutz «Rapperswil»

Das Projekt sieht in Rapperswil 3 zusätzliche Lärmschutzwände mit einer Länge von insgesamt 330 m vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Rapperswil-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Möriken-Wildegg»

Das Projekt sieht in Möriken-Wildegg den Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften mit Überschreitungen der massgebenden Belastungsgrenzwerte vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Rapperswil-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Holderbank»

Das Projekt sieht in Holderbank im Wesentlichen den Bau von Lärmschutzwänden mit einer Länge von insgesamt 687 m vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Holderbank-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Schinznach-Bad»

Das Projekt sieht in Schinznach-Bad im Wesentlichen den Bau von Lärmschutzwänden mit einer Länge von insgesamt 1264 m vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Schinznach-Bad-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Brugg»

Das Projekt sieht in Brugg 2 zusätzliche Lärmschutzwände mit einer Länge von insgesamt 462 m vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Brugg-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Windisch»

Das Projekt sieht in Windisch den Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften mit Überschreitungen der massgebenden Belastungsgrenzwerte vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Rapperswil-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Gebenstorf»

Das Projekt sieht in Gebenstorf im Wesentlichen den Bau einer Lärmschutzwand mit einer Länge von insgesamt 179 m vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Gebenstorf-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Turgi»

Das Projekt sieht in Turgi im Wesentlichen den Bau einer Lärmschutzwand mit einer Länge von 201 m vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Turgi-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Wettingen»

Das Projekt sieht in Wettingen im Wesentlichen den Bau einer zusätzlichen Lärmschutzwand mit einer Länge von 179 m vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Wettingen-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

– Lärmschutz «Neuenhof»

Das Projekt sieht in Neuenhof den Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften mit Überschreitungen der massgebenden Belastungsgrenzwerte vor. Das Projekt ist Bestandteil der «Leistungssteigerung Rapperswil-Mägenwil» gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 (SR 742.140.1).

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

UVP-Pflicht:

Die Bauvorhaben unterliegen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Verfahren:

Das Verfahren richtet sich nach Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage:

Die Planunterlagen können vom **13. Februar bis 14. März 2017** zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindekanzlei Rapperswil, Poststrasse 4, 5102 Rapperswil
- Gemeindekanzlei Möriken-Wildegg, Yul-Bryner-Platz, 5103 Möriken-Wildegg
- Gemeindekanzlei Holderbank, Talstrasse 5, 5113 Holderbank
- Gemeindeverwaltung Schinznach-Bad, Schulhausstrasse 33, 5116 Schinznach-Bad
- Abteilung Planung und Bau, Hauptstrasse 5, 5200 Brugg
- Abteilung Planung und Bau Windisch, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch
- Abteilung Bau und Planung, Vogelsangstrasse 2, 5412 Gebenstorf
- Gemeindekanzlei Turgi, Schulhausstrasse 8, 5300 Turgi
- Bauverwaltung und Planung Wettingen, Alberich-Zwyszig-Strasse 76, 5430 Wettingen
- Abteilung Bau Neuenhof, Zürcherstrasse 107, 5432 Neuenhof

Aussteckung:

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb usw.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und allfällige Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen:

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern**, eingereicht werden.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann:

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung